



## **VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

**Betrifft:** **Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughhaftpflichtgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Reichshaftpflichtgesetz, das Rohrleitungsgesetz und das Verkehrsopfer-Entschädigungsgesetz geändert werden (Mindestversicherungssummen-Valorisierungsgesetz 2016 – MinVersValG 2016)**

Die Mindestversicherungssummen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind aufgrund der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht europaweit harmonisiert. Diese Beträge werden alle fünf Jahre an die Entwicklung des Europäischen Verbraucherpreisindex angepasst. Auf Grund einer Mitteilung der Kommission vom 10. Mai 2016 müssen die Beträge wiederum erhöht werden. Das liegt im Interesse der Verkehrsopfer, aber auch im Interesse der versicherten Lenker und Halter, die höheren Versicherungsschutz genießen, ohne dass damit nennenswerte Prämierhöhungen verbunden sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die unionsrechtliche Erhöhung der Mindestversicherungssummen im österreichischen Versicherungsrecht nachvollzogen. Zugleich werden die mit dem Versicherungsrecht korrespondierenden Haftungshöchstgrenzen in verschiedenen Haftpflichtgesetzen angehoben. Letztlich soll mit der Änderung des Verkehrsopfer-Entschädigungsgesetzes der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur Reichweite des Verkehrsopferschutzes Rechnung und dieser Schutz ausgebaut werden.

Ich stelle daher den

### **Antrag,**

die Bundesregierung möge beschließen, den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughhaftpflichtgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Reichshaftpflichtgesetz, das Rohrleitungsgesetz und das Verkehrsopfer-Entschädigungsgesetz geändert werden

(Mindestversicherungssummen-Valorisierungsgesetz 2016 – MinVersValG 2016) samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung sowie Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.

Wien, 16. November 2016  
Dr. Wolfgang Brandstetter

Elektronisch gefertigt